



KOA 1.960/17-112

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Mag. Michael Truppe und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

Der Antrag der CCM-TV KG (FN XXX beim Landesgericht Eisenstadt) vom 27.02.2017 auf Erteilung eines Verbreitungsauftrags für ein geplantes Kabelfernsehprogramm an die kabelplus GmbH (FN XXX beim Landesgericht Wiener Neustadt) nach § 20 Abs. 5 Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird gemäß § 20 Abs. 8 AMD-G zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 25.11.2016 langte bei der KommAustria ein Antrag der CCM-TV KG (im Folgenden: Antragstellerin) auf Erteilung eines Verbreitungsauftrags an die kabelplus GmbH (im Folgenden: Antragsgegnerin) für ein von ihr geplantes Kabelfernsehprogramm ein, nachdem Verhandlungen über die Einspeisung des von ihr geplanten Kabelfernsehprogramms im Laufe des Sommers 2016 gescheitert waren. Aufgrund dieses Antrags wurde die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 30.11.2016 zur Stellungnahme und Übermittlung von näheren Informationen über die Anzahl der verbreiteten Programme (regional und überregional), den hierzu verwendeten technischen Standard (verschlüsselt, analog und digital), die Anzahl angeschlossener Haushalte sowie die maßgeblichen Bedingungen und die Höhe der Verbreitungsentgelte aufgefordert.

Mit Schreiben vom 06.12.2016 kam die Antragsgegnerin dieser Aufforderung nach. Diese Stellungnahme wurde hierauf der Antragstellerin am 13.12.2016 zur Stellungnahme übermittelt.

In weiterer Folge fand am 20.12.2016 eine mündliche Verhandlung bei der KommAustria statt, in deren Rahmen die Antragstellerin ihren Antrag durch Vorlage eines gänzlich neuen Sende- und Businesskonzepts im Sinne von § 13 Abs. 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013 (im Folgenden: AVG) wesentlich änderte. Seitens der



KommAustria wurde darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Verbreitungsauftrags gemäß § 20 Abs. 4 AMD-G weggefallen seien und die Parteien zur neuerlichen Verhandlung über die geänderten Bedingungen angehalten werden.

Es kam in weiterer Folge am 11.01.2017 zu einem Verhandlungsgespräch zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin, welchem ein von der Antragstellerin neuerlich adaptiertes Programm- bzw. Sendekonzept (als „Sendekodex“ bezeichnet) zugrunde lag, in welchem jedoch keine Einigung über einen Einspeisungsvertrag erzielt werden konnte.

Mit nunmehr verfahrensgegenständlichem am 27.02.2017 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben, mit welchem der Antrag vom 25.11.2016 ersetzt wurde, beantragte die Antragstellerin die Erteilung eines Verbreitungsauftrags an die Antragsgegnerin für ein von ihr geplantes Kabelfernsehprogramm. In diesem Schreiben schilderte die Antragstellerin ihre Wahrnehmung vom Ablauf des mit der Antragsgegnerin am 11.01.2017 geführten Verhandlungsgesprächs. Dem Schreiben war weiters das Programm- bzw. Sendekonzept (Sendekodex) beigelegt, welches dem am 11.01.2017 stattgefundenen Gespräch zugrunde gelegen hat.

Zum Ablauf und zum Gegenstand des am 11.01.2017 stattgefundenen Gesprächs mit der Antragsgegnerin legte die Antragstellerin im Schreiben vom 27.02.2017 zusammengefasst dar, dass zunächst die Finanzierung des von der Antragstellerin geplanten Kabelfernsehprogramms besprochen worden sei. In diesem Zusammenhang habe die Antragstellerin der Antragsgegnerin erklärt, dass die Finanzierung des geplanten Programms einerseits aus Werbeeinnahmen und andererseits aus Mitteln eines Zweitunternehmens der Komplementärin S erfolgen werde. Überdies sei dargelegt worden, dass von Seiten der Antragstellerin Verhandlungen über zusätzliche Werbeverträge geführt würden. Weiteres Thema der Verhandlungs runde vom 11.01.2017 sei das geplante Programm bzw. das inhaltliche Sendekonzept gewesen, wobei nach Wahrnehmung der Antragstellerin hierzu keine kritischen Anmerkungen von Seiten der Antragsgegnerin gemacht worden seien, etwa dahingehend, dass das Sendekonzept zu spärlich gewesen wäre. Im Hinblick auf die geplante Dauer des Programms, sei von der Antragstellerin ausführlich dargestellt worden, dass für den Anfang ein Programm im Umfang von einer Stunde pro Woche geplant sei, welches nach einem halben Jahr auf zwei Stunden ausgeweitet werden solle. Die ursprünglich vorgesehene Werbedauer sei in dem diesem Gespräch zugrunde liegenden Sendekonzept – im Unterschied zu jenem Konzept, dass der Antragsgegnerin im Sommer 2016 präsentiert worden sei – auf fünf Minuten pro Stunde reduziert worden.

Abschließend führte die Antragstellerin aus, dass die Antragsgegnerin von den vorgelegten Unterlagen sehr angetan gewesen wäre, diese jedoch aufgrund der behauptetermaßen fehlenden Nachfrage von Kunden zu keiner Einigung über einen Einspeisungsvertrag bereit gewesen sei. Daher habe sich die Antragstellerin entschlossen, den geänderten Antrag auf Erteilung eines Verbreitungsauftrags bei der KommAustria einzubringen.

Mit Schreiben vom 03.03.2017 forderte die KommAustria die Antragstellerin gemäß § 13 Abs. 3 AVG auf, binnen einer Woche Angaben zur Glaubhaftmachung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung des geplanten Kabelfernsehprogramms gemäß § 20 Abs. 8 AMD-G nachzureichen und gegebenenfalls entsprechende Unterlagen vorzulegen.



Mit Schreiben vom selben Tag übermittelte die KommAustria den Antrag vom 27.02.2017 an die Antragsgegnerin zur Stellungnahme binnen einer Woche. Mit Schreiben vom 13.03.2017 kam die Antragsgegnerin der Aufforderung zur Stellungnahme nach und erklärte im Wesentlichen, dass die seitens der Antragstellerin gegebene Darstellung des Gesprächs vom 11.01.2017 nicht der Wahrnehmung der Antragsgegnerin von diesem Gespräch entspreche. Ferner führte sie aus, dass sie in der Verbreitung des von der Antragstellerin angestrebten Kabelfernsehprogramms keinen Beitrag für die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet der Antragsgegnerin erkennen könne und sie in ihrem Kabelnetz bereits zehn Programme mit regionalen Schwerpunkten verbreite.

Mit Schreiben vom 13.03.2017 reichte die Antragstellerin ergänzende Angaben zur Glaubhaftmachung ihrer fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 20 Abs. 8 AMD-G nach. Diesem Schreiben wurden überdies eine Anmeldebestätigung für den Diplomlehrgang Wirtschaftsfilm sowie zwei Schreiben des Wirtschaftsförderungsinstituts der Wirtschaftskammer Niederösterreich vom 04.01.2016 und vom 13.01.2016 beigelegt, in denen mitgeteilt wurde, dass der Diplomlehrgang Wirtschaftsfilm nicht stattfinden könne, ein Neustart aber für den Herbst 2016 in Aussicht genommen werde. Das Schreiben der Antragstellerin vom 13.03.2017 enthielt ferner eine tabellarisch dargestellte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Mit Schreiben vom 15.03.2017 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 13.03.2017 an die Antragstellerin und forderte diese zur weiteren Ergänzung und Konkretisierung der Angaben hinsichtlich der Glaubhaftmachung ihrer fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen binnen einer Woche auf.

Mit Schreiben vom 15.03.2017 übermittelte die KommAustria darüber hinaus die aufgrund des Mängelbehebungsauftrags gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 20 Abs. 8 AMD-G nachgereichten Angaben und Unterlagen der Antragstellerin vom 13.03.2017 an die Antragsgegnerin und forderte diese zugleich auf, binnen einer Woche jene Bedingungen darzulegen, welche die Antragsgegnerin der Berechnung der Höhe von Einspeisungsentgelten für lokale Fernsehprogramme im Umfang von einer Stunde (pro Woche) üblicher Weise zugrunde legt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 15.03.2017 wurden zudem beide Parteien über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung für den 28.03.2017 informiert.

Mit Schreiben vom 22.03.2017 kam die Antragsgegnerin dem Auftrag der KommAustria nach, die für Einspeisungsentgelte üblicherweise zugrunde gelegten Bedingungen darzulegen. Im Hinblick auf die seitens der Antragstellerin nachgereichten Angaben hielt die Antragsgegnerin ihr bisheriges Vorbringen aufrecht. Dieses Schreiben wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 27.03.2017 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 27.03.2017 reichte die Antragstellerin ergänzende Angaben und Unterlagen zur Glaubhaftmachung ihrer fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung des geplanten Kabelfernsehprogramms nach. Zur Darlegung der fachlichen Voraussetzungen wurden dem Schreiben zwei Presseausweise von S für die Jahre 2014 und 2016 sowie eine E-Mail der European News Agency (ENA) mit Sitz in Ingolstadt vom 25.03.2017, in welcher der Autorenstatus von S seit Februar 2012 bestätigt und deren Mitgliedsnummer bei der ENA mitgeteilt wurde, beigelegt. Darüber hinaus wurden diesem Ergänzungsschreiben ein Lebenslauf von F beigelegt, ein nicht datierter Werkvertrag zwischen diesem und der Antenne



Pannonia Tonstudio GmbH, ein Schreiben des Geschäftsführers der Zeitung „BF Die Burgenland Woche“ an die BAWAG Filiale Eisenstadt vom 17.06.1993 mit der Bestätigung, dass F als freier Journalist für die Zeitung tätig sei, ein Zeugnis der Steirischen Nachrichten vom 15.02.1980 über dessen zehnjährige Tätigkeit für die Steirischen Nachrichten, sowie ein Schreiben des Bildungsreferats des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Sektion „Kunst, Medien, freie Berufe“ vom 01.08.1996 an F, in welchem dieser für die Funktionsperiode 1997 bis 2001 als Laienrichter für das Burgenland nominiert wurde. Schließlich wurden jeweils die erste Seite eines Dienstvertrags mit der BKF Das Burgenlandfernsehen GmbH und eines Werkvertrags mit der BKF Burgenländisches Kabelfernsehen vorgelegt, sowie weitere Schreiben, etwa des Landes Burgenland über die Verleihung eines Ehrenzeichens, und diverse Presseausweise in Kopie.

Darüber hinaus beinhaltete das Ergänzungsschreiben vom 27.03.2017 Angaben zu weiteren in Aussicht genommenen Mitarbeitern, den geplanten Beschäftigungsverhältnissen für künftige Mitarbeiter sowie neuerlich ein in wesentlichen Bereichen verändertes Finanzierungskonzept (neue Einnahmen-Ausgaben-Rechnung). Das Schreiben wurde am selben Tag der Antragsgegnerin zur Kenntnis übermittelt.

Am 28.03.2017 fand im Beisein von Vertretern der Antragstellerin und der Antragsgegnerin eine mündliche Verhandlung bei der KommAustria statt, in deren Rahmen beide Parteien erklärten, dass das Gespräch vom 11.01.2017 zu keiner Einigung zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin geführt habe.

Gegenstand der Befragung durch die KommAustria waren zunächst die konkreten Pläne der Antragstellerin für das in Aussicht genommene Kabelfernsehprogramm und der vorgelegte Businessplan, somit die für das geplante Programm veranschlagten Sach- und Personalkosten, sowie insbesondere die Frage der Aufbringung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel. Nach eingehender Erörterung des geplanten Fernsehprogramms und des Finanzkonzeptes, in deren Rahmen eine Klärung der bestehenden Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten nicht möglich war, wurde die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung neuerlich zur Vorlage eines schlüssigen Finanzierungskonzeptes an die KommAustria binnen drei Tagen aufgefordert.

Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren ferner die für die Berechnung der von der Antragsgegnerin üblicherweise verrechneten Einspeisungsentgelte relevanten Kosten sowie die Kriterien für die Auswahl eines in das Kabelnetz der Antragsgegnerin einzuspeisenden Regionalfernsehprogrammes. Darüber hinaus wurde die Antragsgegnerin hinsichtlich des Verbreitungsgebietes ihres Kabelnetzes sowie der technischen Möglichkeiten zur Regionalisierung befragt. Die Antragsgegnerin wurde ihrerseits um Vorlage einer konkreten Kostenkalkulation für die Höhe der üblicherweise verrechneten Einspeisungsentgelte an die KommAustria binnen drei Tagen aufgefordert.

Mit Schreiben der KommAustria vom 30.03.2017 wurde den Parteien jeweils die Niederschrift des Tonbandprotokolls über die mündliche Verhandlung übermittelt und ihnen zugleich die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls zu erheben.

Mit Schreiben vom 31.03.2017 legte die Antragstellerin entsprechend dem an sie in der mündlichen Verhandlung gerichteten Auftrag ein neues Finanzkonzept vor, welches sich von den bisher vorgelegten Einnahmen- und Ausgabenrechnungen grundlegend unterschied. Die



KommAustria übermittelte diese Unterlagen mit Schreiben vom 05.04.2017 der Antragsgegnerin zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 31.03.2017 legte auch die Antragsgegnerin entsprechend dem an sie in der mündlichen Verhandlung gerichteten Auftrag eine Kostenkalkulation für Einspeisungsentgelte vor. Die KommAustria übermittelte mit Schreiben vom 05.04.2017 diese Kostenkalkulation an die Antragstellerin zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme. Weitere Stellungnahmen langten nicht mehr bei der KommAustria ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

2.1.1. Gesellschaftsstruktur und bisherige Tätigkeit

Die CCM-TV KG ist eine zu FN XXX beim Landesgericht Eisenstadt eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in M. Als unbeschränkt haftende Gesellschafterin vertritt S die CCM-TV KG selbständig. Kommanditist ist C mit einer Haftsumme von EUR XXX,-.

Die CCM-TV KG ist seit 10.11.2015 (Anzeige bei der KommAustria vom 06.11.2015, KOA 1.950/15-040) Anbieterin des zum Abruf bereit gestellten audiovisuellen Mediendienstes „xxx“. Es handelt sich dabei um ein Videoportal mit wöchentlichen, rund 20-minütigen Sendungen mit Beiträgen vorwiegend aus den Bereichen Veranstaltungen und Politik im Burgenland. Diese Videos werden seit 10.11.2015 ebenso in einem eigenen YouTube-Channel unter „xxx“ bereitgestellt.

2.1.2. Geplantes Programm

Das mit Antrag vom 27.02.2017 vorgelegte Programmkonzept der Antragstellerin beinhaltet folgende wesentliche Eckpunkte:

Sämtliche Sendungen des geplanten Kabelfernsehprogramms sollen einen Bezug zum Burgenland aufweisen. Dieser Bezug kann auch in sehr loser Form vorhanden sein, etwa dadurch, dass eine in einem Beitrag vorkommende Hauptperson Burgenländer ist. Somit können auch überregionale Themen bzw. Beiträge Bestandteil des regionalen Programms der Antragstellerin sein (z.B. Beiträge, in denen Bundesminister Doskozil oder Landeshauptmann Niessl vorkommen). Das Programm soll zu 100 % eigenproduziert sein.

Die anfängliche Programmdauer wird eine Stunde pro Woche betragen, welche in einer 24 Stunden Rotationsschleife gesendet werden soll. Lediglich die Sendung „Burgenland aktuell“ soll täglich im Umfang von fünf bis zehn Minuten neu gestaltet werden. Die geplanten Rubriken werden dabei folgende Bezeichnungen und Dauer aufweisen:



Blockname	Dauer
Burgenland Aktuell	5 min
Sport	10 min
Wochenrückblick	14 min
Änderbarer Block	13 min
Kunst	13 min
Werbung (aufgeteilt)	5 min

Burgenland Aktuell

Der Themenblock soll sämtliche aktuellen Neuigkeiten umfassen, wobei diese in kurzer und übersichtlicher Art präsentiert werden. Diese Rubrik von rund fünf bis zehn Minuten soll als einzige von Beginn an täglich neu generiert werden.

Sport

Beim Thema Sport soll der Schwerpunkt auf regionalem Sportgeschehen liegen, wobei jede Sport-Sparte erfasst werden soll. Dennoch wird der Fokus auf der Fußball-Berichterstattung liegen, wobei auch der Nachwuchs-Fußball Berücksichtigung erfahren wird. Eine Sport-Sendung wird unter dem Titel „Meter – Sekunde – Punkte“ die Spielhöhepunkte der burgenländischen Spartenclubs im Basketball präsentieren, aber ebenso die Meisterschaften der Ringer, Radrennfahrer, Schwimmer, Bogenschützen, Segler, Surfer, Turner, Motorsportler, Eisstockschieter, Eishockey, Tänzer, Gewehrschützen, Sportfischer, Kegler, Tennisspieler und zahlreiche anderer Disziplinen berücksichtigen. Weitere Schwerpunkte sollen dem „Schul-Sport“ und dem „Behinderten-Sport“ gewidmet werden.

Wochenrückblick

Dieses Sendeformat wird bereits auf dem Videoportal „xxx“ bereitgestellt und soll auch im traditionellen (Kabel-)Fernsehen zur Ausstrahlung gelangen. Im Wochenrückblick werden ca. acht bis neun Geschehnisse der Woche ausgewählt und in relativ kurzer Form übersichtlich dargestellt. Es handelt sich dabei um die Höhepunkte der abgelaufenen Woche. Zusätzlich sollen Filmbeiträge, Sportbeiträge, Kurzbeiträge ohne Filmclips, sowie eine Veranstaltungsvorschau auf die kommende Woche in dieser Rubrik ausgestrahlt werden.

Kunst & Kultur

Unter dieser Rubrik plant die Antragstellerin Künstlerportraits, Berichte über Musik- und Volkstanzvereine, kreative sowie sozial ausgerichtete Vereine und deren Veranstaltungen, Beiträge über Museen des Burgenlandes, Archäologie und die Geschichte des Burgenlandes. In der Serie Künstlerportraits sollen burgenländische Künstler vorgestellt werden, wobei sich der Bogen von bildenden Künstlern (Baukunst, Bildhauerei, Malerei) über darstellende Künstler (Theater, Tanz, Film, Literatur und Musik) bis hin zu Hobbykünstlern spannen soll. Das Format Archäologie soll in Kooperation mit Archäologen gestaltet werden, zumal es zahlreiche Ausgrabungen im Burgenland gibt. Die Geschichte des Burgenlands soll beginnend mit der Urgeschichte bis in die Geschehnisse der Gegenwart in unterhaltsamer und spannender Weise erzählt werden.

Im Rahmen des „änderbaren Blocks“ im Umfang von 13 Minuten können unterschiedliche Beiträge aus verschiedenen, nachstehend aufgezählten Themenbereichen, ausgestrahlt werden:



- Allgemeines (Burgenland Aktuell, Wochenrückblick, Diskussions- und Gesprächsrunden, ...)
- Politik (Politiker im Portrait, Landtag, Pressekonferenzen, ...)
- Regionalität (Kochsendungen, Dokumentationen über das Burgenland, das Brauchtum, ...)
- Gesellschaft (Kindersendungen, Spieldokumentationen, Senioren, Jubiläen, ...)
- Bildung (Nachhilfe, Recht einfach erklärt, spezielle Sachthemen)
- Kunst & Kultur (Künstlerportraits, Vereine, Museen, Geschichte, ...)
- Reportagen (Frauen in der Wirtschaft, Sehenswürdigkeiten, ...)
- Veranstaltungen
- Sport (Fußball, Nachwuchs begleiten, Meter-Sekunden-Punkte, ...)

Werbung

Zwischen den einzelnen Beiträgen sind kleine Werbepausen vorgesehen, die innerhalb einer Stunde fünf Minuten nicht übersteigen werden. Werbung soll jugendfrei und ohne Suggestivwirkung sein.

Nach einem halben Jahr plant die Antragstellerin, das täglich neu gestaltete Programm zu steigern. Etwa nach einem Jahr ist vorgesehen, das gesamte Programm täglich neu zu generieren. Im Laufe des zweiten Halbjahres nach Sendestart ist zudem vorgesehen, die Programmdauer auf zwei Stunden auszuweiten, sodass sich die Dauer der einzelnen ausgestrahlten Rubriken wie folgt aufteilen soll:

Blockname	Dauer
Burgenland Aktuell	5 min
Sport	15 min
Änderbarer Block	15 min
Politik	15 min
Wochenrückblick	15 min
Änderbarer Block	15 min
Kunst	15 min
Änderbarer Block	15 min
Werbung (aufgeteilt)	10 min

Im in der ausgedehnten Sendedauer hinzukommenden Sendeformat Politik plant die Antragstellerin Interviews mit Politikern, Prominenten und Entscheidungsträgern zu führen, wobei sie dazu auf zuvor von Zusehern gesammelte Fragen zurückgreifen will. Dadurch soll Bürgern die Möglichkeit eingeräumt werden, Fragen zu stellen und die Antworten über den Sender öffentlich zu erhalten. Ferner sollen in diesem Sendeformat Politiker aus der Landes- oder gegebenenfalls auch Bundespolitik (sofern diese burgenländische Wurzeln haben) vorgestellt werden, privat und in ihrem politischen bzw. beruflichen Leben. Überdies sind Zusammenfassungen der Landtagssitzungen sowie Pressekonferenzen aller Parteien, im Sport, der Kunst und Wirtschaft Teil dieser Rubrik.



2.1.3. Glaubhaftmachung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin für die künftige Veranstaltung von Kabelfernsehen

Zur Glaubhaftmachung ihrer fachlichen Qualifikation legte die Antragstellerin – nach Aufforderung der KommAustria zur Ergänzung der Angaben sowie zur Vorlage entsprechender Unterlagen – dar, dass ihre Komplementärin S vor der Gründung der CCM-TV KG bei der European News Agency als Journalistin tätig war und in diesem Zusammenhang auch Berichte über das Burgenland verfasst hat. Dabei hat S auch die Kamera bedient und Filmbeiträge erstellt. Nach Gründung der Antragstellerin hat S ihre Mitgliedschaft bei der European News Agency aufgelöst und sich auf die Produktion von Beiträgen für die Videoplattform der Antragstellerin konzentriert. Seit September 2016 besucht S den Diplomlehrgang „Wirtschaftsfilm“ des Wirtschaftsförderungsinstituts (WiFi) St. Pölten, der unter anderem die Themen Kameratechnik, Videotechnik, Lichttechnik, Soundtechnik und Regiearbeit zum Inhalt hat. Dieser Diplomlehrgang ist noch nicht abgeschlossen. S wird im Betrieb der Kabelfernsehveranstalterin für Videodreh, Videoschnitt und Regie verantwortlich zeichnen, sowie als Reporterin und Nachrichtensprecherin tätig sein.

F wird im geplanten Kabelfernsehprogramm als Sportredakteur für das Thema Sport verantwortlich zeichnen. F war unter anderem mehr als 20 Jahre lang beim ehemaligen burgenländischen Kabelfernsehen „BKF“ und davor über zehn Jahre beim ORF tätig. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der Kameraführung, der Recherche, und der Interviewführung.

Weitere Mitarbeiter, deren Ausbildung oder berufliche Erfahrung sowie deren geplante Position und Beschäftigungsverhältnis im Betrieb der künftigen Kabelfernsehveranstalterin nannte die Antragstellerin anfänglich nicht. Sie verwies in diesem Zusammenhang vor allem darauf, dass es zahlreiche Interessenten für eine Mitarbeit am geplanten Kabelfernsehprogramm gebe, die sich jedoch noch in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis bei anderen Programmveranstaltern befänden. Im aufgetragenen Ergänzungsschreiben vom 27.03.2017 wurden schließlich als weitere in Aussicht genommene Mitarbeiter N, W und C genannt, wobei weder Angaben zu deren Ausbildung noch zu allfälligen relevanten beruflichen Erfahrungen für die angestrebten Tätigkeiten bei der Antragstellerin gemacht wurden.

N soll die Tätigkeit einer Reporterin und Nachrichtensprecherin ausüben und auf Werkvertragsbasis beschäftigt werden. N soll für jede durchgeführte Nachrichtenmoderation eine bestimmte – nicht näher genannte – Summe als „Entschädigung“ erhalten.

W soll für Marketing verantwortlich zeichnen und – ebenso wie F – für jeden erfolgreich abgeschlossenen Werbevertrag aufgrund einer Provisionsvereinbarung mit der Antragstellerin einen bestimmten – nicht näher bezifferten – Anteil der Werbeeinnahmen erhalten.

C soll für Videodreh und Technik zuständig sein und ebenfalls als Nachrichtensprecher tätig werden. Auf welcher rechtlichen Basis sein Beschäftigungsverhältnis geregelt werden soll, ließ die Antragstellerin offen.

In organisatorischer Hinsicht verwies die Antragstellerin – nach mehrfacher Aufforderung der Regulierungsbehörde zur Ergänzung der Angaben sowie zur Vorlage entsprechender Unterlagen – darauf, derzeit schon über ein voll funktionsfähiges Aufnahmestudio in der M-K-Straße XX in M zu verfügen. Die Räumlichkeiten und die Kosten dafür werden mit der Firma Y geteilt, welche S



gehört und als Einzelunternehmen geführt wird. Die Antragstellerin nutzt nur rund 5 % bis 10 % der von der Firma Y angemieteten Fläche. Darüber hinaus gab die Antragstellerin an, mit namhaften Firmen und Hotels Vereinbarungen über die Nutzung von Veranstaltungs- und Seminarräumen getroffen zu haben, in denen Sendungen aufgenommen werden können. Vereinbarungen mit konkreten Firmen oder Hotels wurden allerdings nicht vorgelegt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2017 erklärte die Antragstellerin schließlich, dass sie ein Haus erworben hat, in welchem sich künftig das Studio befinden soll, wobei beabsichtigt ist, eine Studiofläche von ca. 100 m² zu nutzen und den Rest der Fläche zu vermieten. In diesem Studio können künftig Nachrichten, ebenso wie Diskussionsrunden mit Publikum produziert werden. Das Studio soll sich auf dem neuesten technischen Stand befinden und beispielsweise mit LED-Scheinwerfern, zwei fixen und zwei beweglichen Kameras ausgestattet werden.

Das Stammteam der Kabelfernsehveranstalterin soll in der Zentrale in M tätig sein, die weiteren Mitarbeiter sollen so gewählt werden, dass in jedem Bezirk des Burgenlandes jemand für die journalistische Berichterstattung zur Verfügung steht. Geplant ist in diesem Zusammenhang, in jedem Bezirk mindestens zwei Personen zu beschäftigen, die mit Kamera und Mikrofon ausgerüstet werden sollen, um Beiträge erstellen zu können.

Die Redaktion wird in M sein und aus ein bis drei Personen bestehen. Zudem ist vorgesehen, mindestens einen Cutter anzustellen. Insgesamt sollen innerhalb der ersten zwei Jahre nach Sendestart im Kabelnetz bis zu 15 Mitarbeiter beschäftigt werden. Die definitive Anzahl der künftigen Mitarbeiter hängt jedoch nach den Ausführungen der Antragstellerin davon ab, ob eine Verbreitung im Kabelnetz möglich sein wird, sodass hierzu keine konkreteren Angaben gemacht werden konnten.

Folgende Formen von Beschäftigungsverhältnissen plant die Antragstellerin anzubieten:

Kameraleute, Reporter und Nachrichtensprecher sollen auf Basis von Werkverträgen oder als freie Dienstnehmer beschäftigt werden. Die Höhe des zu leistenden Honorars wird vom Ort, dem Auftrag und dessen Schwierigkeit abhängig sein. Differenziert werden soll ebenso danach, ob eine bloße Videoaufnahme, oder zusätzlich auch die Bearbeitung der Aufnahme sowie das Sprechen von Nachrichten damit verbunden sein wird.

Ferner wird die Antragstellerin einzelne Mitarbeiter auf Basis von Provisionsvereinbarungen beschäftigen, wobei dies in der Regel für Marketingmitarbeiter gelten soll. Diese Mitarbeiter werden somit kein fixes Gehalt, sondern einen Prozentsatz der lukrierten Werbeerlöse erhalten. Dieser Prozentsatz soll je nach Mitarbeiter vertraglich unterschiedlich hoch festgelegt werden.

Schließlich werden jene Mitarbeiter, die einen elementaren Beitrag für die Entwicklung und das Fortbestehen des Kabelfernsehprogramms leisten, die Möglichkeit einer fixen Anstellung bei der Antragstellerin erhalten. Bei jenen Mitarbeitern, die eine vollständige journalistische Ausbildung besitzen, wird diesfalls der zur Tätigkeit passende Kollektivvertrag zur Anwendung kommen.

Im Hinblick auf die für die künftige Kabelfernsehveranstaltung erforderliche Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist vorweg festzuhalten, dass die Antragstellerin ihre diesbezüglichen Angaben seit Einbringung des nunmehr gegenständlichen Antrags auf Erteilung eines Verbreitungsauftrags am 27.02.2017 mehrmals wesentlich geändert hat. Nachdem der Antrag vom 27.02.2017 keine Angaben zur Finanzierung enthielt und die Antragstellerin in



weiterer Folge mehrfach aufgefordert wurde, ihren Antrag in dieser Hinsicht zu ergänzen und zu konkretisieren, legte diese am 13.03.2017, am 27.03.2017, sowie zuletzt mit Schreiben vom 31.03.2017 jeweils grundlegend divergierende Einnahmen- und Ausgabenrechnungen vor.

Auf Basis des im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 28.03.2017 aufgetragenen und mit Schreiben vom 31.03.2017 vorgelegten letzten Finanzierungskonzepts ist nunmehr davon auszugehen, dass sich die von der Antragstellerin prognostizierten Einnahmen und Ausgaben aus nachfolgenden Positionen zusammensetzen sollen:

Einnahmen	60 min	120 min	120 min
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
- Werbung	+ 78.000	+ 85.000	+ 92.000
- Filmaufträge	+ 60.000	+ 70.000	+ 72.000
- Förderungen	+ 40.000	+ 40.000	+ 40.000
- Ausbildung	+ 15.000	+ 20.000	+ 20.000
- Mieteinnahmen	+ 36.000	+ 36.000	+ 36.000
GESAMT:	229.000	251.000	260.000
 Ausgaben:			
- Werkverträge			
- Berichte	- 31.200	- 41.600	- 41.600
- Moderation	- 15.600	- 15.600	- 15.600
- Mitarbeiter:			
- Cutter	- 29.400	- 29.400	- 29.400
- Redakteur	- 29.400	- 29.400	- 29.400
- Provisionen	- 28.200	- 27.000	- 27.600
- Laufende Kosten	- 3.000	- 3.500	- 3.500
- Einspeisegebühr	- 26.000	- 26.000	- 26.000
- Investitions-/Wartungskosten	- 10.000	- 12.000	- 12.000
- Kreditraten	- 36.000	- 36.000	- 36.000
GESAMT:	208.800	220.500	221.100

Quelle: Finanzplanung der CCM-TV KG vom 31.03.2017

Ausgehend von einem einstündigen Wochenprogramm veranschlagt die Antragstellerin im ersten Geschäftsjahr Erlöse aus Werbung in Höhe von EUR 78.000,-, sowie ab dem zweiten Geschäftsjahr auf Basis eines Programms im Umfang von 120 Minuten Werbeerlöse in Höhe von EUR 85.000,- und im dritten Geschäftsjahr in Höhe von EUR 92.000,-. Entgegen der in den vorangegangenen Schreiben – so auch im Programmkonzept bzw. Sendekodex – angekündigten Begrenzung der Werbedauer auf insgesamt fünf Minuten pro Stunde, legte sie hierbei eine Werbezeit von zehn Minuten pro Stunde zugrunde. Für eine Sekunde Werbezeit plant die Antragstellerin EUR 2,50 zu verrechnen, sodass sich daraus Werbeerlöse in Höhe von EUR 1.500,- pro Sendestunde ergeben, die sich bei einem wöchentlich wechselnden Programm nach 52 Wochen (ein Jahr) im Ergebnis auf insgesamt EUR 78.000,- im ersten Geschäftsjahr belaufen. Die Antragstellerin geht weiters davon aus, dass aufgrund des sich im Laufe der Folgejahre steigernden Bekanntheitsgrades des Programms höhere Entgelte pro Werbesekunde verrechnet werden können.

Neben Werbeerlösen veranschlagt die Antragstellerin Einnahmen aus Filmaufträgen in Höhe von EUR 60.000,- im ersten Betriebsjahr, welche bis zum dritten Geschäftsjahr auf EUR 72.000,-



ansteigen sollen. Darunter versteht die Antragstellerin Aufträge zur filmischen Dokumentation bestimmter Ereignisse, etwa Hochzeiten, sowie Aufträge für Imagefilme oder Werbefilme. Die Antragstellerin plant ca. EUR 800,- pro Filmauftrag in Rechnung zu stellen, und geht weiters davon aus, dass rund 75 Filmaufträge pro Jahr eingehen werden, sodass im Ergebnis rund EUR 60.000,- an Erlösen im ersten Geschäftsjahr erzielt werden können. Filmaufträge dieser Art sollen allerdings nicht im geplanten Kabelfernsehprogramm ausgestrahlt werden.

Darüber hinaus veranschlagt die Antragstellerin Einnahmen aus Förderungen, insbesondere des Privatrundfunkfonds der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und beziffert diese mit EUR 40.000,- im Jahr. Zudem soll die Firma Y das geplante Kabelfernsehprogramm in einem nicht näher bezifferten Umfang finanziell unterstützen, soweit dies erforderlich sein wird.

Die Antragstellerin veranschlagt überdies unter dem Titel „Ausbildung“ Einnahmen aus Förderungen diverser öffentlicher Institutionen, die sich bereit erklärt haben sollen, Ausbildungsmaßnahmen der Antragstellerin zu fördern. Hierfür prognostiziert sie Förderungen in Höhe von ca. EUR 15.000,- im ersten Jahr und EUR 20.000,- für die Folgejahre. Festzuhalten ist, dass diese prognostizierten Einnahmen aus Förderungen nicht plausibilisiert werden konnten.

Weitere Einnahmen sollen aus der Vermietung von zehn bis elf Wohnungen im neu erworbenen Haus lukriert werden. Dabei geht die Antragstellerin pro Wohnung (mit einer Fläche von je 30 m²) von Mieteinnahmen in Höhe von EUR 300,- im Monat aus bzw. von abgerundet EUR 36.000,- pro Jahr.

In Summe rechnet die Antragstellerin somit mit Einnahmen in Höhe von EUR 229.00,- im ersten Jahr, EUR 251.000,- im zweiten Jahr und EUR 260.000,- im dritten Jahr.

Ausgabenseitig kalkuliert die Antragstellerin zunächst Kosten für die Position „Werkverträge“, die sich aus den Unterkategorien „Berichte“ und „Moderation“ zusammensetzt. Unter dem Titel „Berichte“ wird im ersten Geschäftsjahr eine Summe von insgesamt EUR 31.200,- sowie im zweiten und dritten Jahr von jeweils EUR 41.600,- veranschlagt. Darunter sind Zahlungen an Mitarbeiter für fertig produzierte Beiträge zu verstehen, wobei dieser Summe – für das erste Geschäftsjahr – die Annahme zugrunde liegt, dass pro Woche sechs Beiträge von Mitarbeitern produziert werden und für diese die maximal mögliche Summe von je EUR 100,- bezahlt wird. Hochgerechnet auf ein Jahr mit 52 Wochen errechnet sich daraus die Summe von EUR 31.200,-. Für die Folgejahre kalkuliert die Antragstellerin um rund EUR 10.400,- höhere Ausgaben für Werkverträge. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass diese Kalkulation nicht nachvollzogen werden kann.

Für Moderationen, etwa der Sendung Wochenausblick oder anderer Berichte, veranschlagt die Antragstellerin jeweils EUR 150,-. Unter der Annahme, dass rund 300 Moderationen im Jahr durchgeführt werden, schlägt dies nach der Kalkulation der Antragstellerin ausgabenseitig mit einem Betrag von insgesamt EUR 15.600,- pro Jahr zu Buche. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass nicht nachvollzogen werden kann, wie die ausgabenseitig unter diesem Titel veranschlagten EUR 15.600,- pro Jahr zustande kommen, wenn die Antragstellerin für Moderationen EUR 150,- veranschlagt und pro Jahr rund 300 Moderationen einplant.

S plant außerdem rund fünf Beiträge pro Woche selbst zu produzieren, sodass zusammen mit den sechs von Mitarbeitern produzierten Beiträgen, insgesamt elf Beiträge pro Woche für das



Kabelfernsehprogramm zur Verfügung stehen werden. Diese Eigenleistungen der Komplementärin blieben kostenseitig mit der Begründung unberücksichtigt, dass sie ein Gehalt von der Firma Y bezieht.

Da die Sendung Wochenausblick aus den Höhepunkten der abgelaufenen Woche bzw. den hierzu produzierten Beiträgen bestehen wird, entstehen nach den Berechnungen der Antragstellerin für diese Sendung keine zusätzlichen Kosten, zumal diese schon durch die für die einzelnen Beiträge angefallenen Kosten abgedeckt sein sollen.

Für die fix angestellten Mitarbeiter, das sollen laut Ausgabenplanung ein Cutter und ein Redakteur sein, veranschlagt die Antragstellerin jeweils ein Gehalt in Höhe von brutto EUR 29.400,- (inklusive 13., 14. Gehalt), sohin monatlich netto EUR 1.535,76. Diese für fix angestellte Mitarbeiter veranschlagten Ausgaben waren ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Weiters kalkuliert die Antragstellerin ausgabenseitig Provisionszahlungen in der Höhe von EUR 28.200,- im ersten Geschäftsjahr, wobei diese bis zum dritten Geschäftsjahr auf rund EUR 27.600,- leicht sinken. Für Provisionszahlungen veranschlagt die Antragstellerin einen Prozentsatz von höchstens 30 % der aus der Akquisition eines Werbeauftrags lukrierten Einnahmen. Der Prozentsatz soll je nach Mitarbeiter unterschiedlich hoch vereinbart werden können. Hinsichtlich der veranschlagten Provisionszahlungen kann auf Basis der angegebenen 30 % für Werbeaufträge nur der für das dritte Jahr veranschlagte Betrag von EUR 27.600,- rechnerisch nachvollzogen werden.

Ausgabenseitig werden im Finanzplan noch laufende Kosten – darunter beispielsweise Stromkosten – mit einer Summe insgesamt von EUR 3.000,- im ersten Jahr kalkuliert, die in den Folgejahren mit EUR 3.500,- beziffert werden. In Zusammenhang mit den Stromkosten führte die Antragstellerin aus, dass diese aufgrund der geplanten Photovoltaikanlage für das erworbene Haus relativ niedrig sein werden.

Ferner veranschlagt die Antragstellerin pro Jahr EUR 26.000,- an Verbreitungsentgelten, EUR 10.000,- bis 12.000,- an Investitions- und Wartungskosten sowie jährliche Kreditraten aus dem Erwerb des Hauses in M in Höhe von EUR 36.000,-.

Es konnte insbesondere in Zusammenhang mit der geplanten Vermietung von Wohnungen im neu erworbenen Haus nicht festgestellt werden, ob im Vorfeld oder im Zuge der Vermietung noch Kosten, etwa Renovierungs- oder Errichtungskosten, sowie schließlich Betriebskosten entstehen und in welcher Höhe. Feststellungen zu den voraussichtlichen Kosten für die Einrichtung des neuen Studios, unter anderem für die genannten LED-Scheinwerfer, Kameras, und die Kosten für die geplante Photovoltaikanlage waren ebenso wenig möglich, da diese in der Finanzplanung nicht ausgewiesen wurden.

Nicht festgestellt werden konnte ferner die Höhe des mit dem Verbreitungsentgelt verbundenen einmalig anfallenden Implementierungsentgelts, dessen jeweilige Höhe wesentlich von der von der Antragstellerin angestrebten technischen Lösung, etwa bei der Signalzubringung, abhängig ist. Ausführungen hierzu fehlten gänzlich. Eine zu kalkulierende jährliche Inflationsanpassung des Verbreitungsentgelts fand ebenfalls keinen Niederschlag in der Ausgabenrechnung der Antragstellerin.



2.2. Antragsgegnerin

2.2.1. Gesellschaftsstruktur und Tätigkeit als Kabelnetzbetreiberin

Die kabelplus GmbH ist eine zu FN XXX beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in E. Das Stammkapital beträgt EUR XXX,-. Alleingesellschafterin ist die U.

H und I fungieren als Geschäftsführer und vertreten die kabelplus GmbH gemeinsam oder mit einem Prokuristen. Als Prokurist fungiert J.

Die Antragsgegnerin stellt aufgrund einer Anzeige gemäß § 15 TKG 2003 vom 18.08.2004 eine Kabelinfrastruktur zur Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen zur Verfügung. Das Verbreitungsgebiet der Antragsgegnerin umfasst weite Teile des Bundeslandes Niederösterreich und das Burgenland, wobei ein einheitliches Kabelnetz betrieben wird. Eine Regionalisierung des Netzes wäre technisch zwar möglich, ist jedoch nicht vorgesehen. Somit kommt für beide Bundesländer ein einheitlicher Kanalraster zur Anwendung. Im Kabelnetz der Antragsgegnerin sind grundsätzlich noch Kapazitäten für ein weiteres Fernsehprogramm vorhanden, welche jedoch auch für Breitbandinternetangebote in Frage kommen.

2.2.2. Im Kabelnetz der Antragsgegnerin verbreitete Programme

Die Antragsgegnerin bietet seit Oktober 2016 nur mehr digitale und grundsätzlich unverschlüsselte Programmbouquets an. In Niederösterreich hatte die Antragsgegnerin zum Stichtag 31.10.2016 ca. XXX Kunden und im Burgenland rund XXX Kunden. Im Sendegebiet der Antragsgegnerin werden aktuell folgende regionale bzw. lokale Programme im digitalen Programmbouquet verbreitet:

Schau TV (Bohmann Druck- und Verlag - Gesellschaft m.b.H. & Co. KG):

Die Bohmann Druck- und Verlag - Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.01.2012, KOA 2.135/12-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 1KR 19,2 Grad Ost verbreiteten Fernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren. Dieses Programm wird auch digital terrestrisch sowie unter anderem auch im Kabelnetz der Antragsgegnerin weiterverbreitet.

Gemäß dem im Zulassungsbescheid bewilligten Programm handelt es sich um ein regionales 24-Stunden Vollprogramm mit einer Stunde tagesaktueller Programm (Montag-Freitag), das aus den einzelnen Regionen des Burgenlands berichtet. Davon sind rund 30 Minuten News aus den Bereichen Politik, Chronik, Wirtschaft und Sport sowie gesellschaftlich relevanten tagesaktuellen Ereignissen aus der Region. Darüber hinaus werden Magazinformate zu den Themenbereichen Volkstum, Wohnen, und Landleben sowie Wetternachrichten gesendet. Weiters geplant sind ein wöchentliches Sportformat sowie Formate rund um die Themen Kulinarik, Reise und Geschehen rund um die Region Centrope.



W 24 (W24 Programm GmbH):

Die W24 Programm GmbH veranstaltet unter anderem seit dem 01.08.1997 (Anzeige an die Regionalradiobehörde zur GZ 611.800/94-RRB/97) ein Kabelfernsehprogramm, welches unter anderem auch im Kabelnetz der Antragsgegnerin verbreitet wird.

„W24“ ist ein Lokal-TV-Sender für Wien mit den dafür typischen Sendeformaten (Nachrichten, Reportagen, TV-Magazine, Dokus, Wien Sport, etc.) und wird 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die Woche verbreitet. Der Anteil der Eigenproduktionen inklusive der im Inland beauftragten Produktionsabwicklung liegt bei rund 80 %.

R9 Österreich (R9 Regional TV Austria GmbH):

Die R9 Regional TV Austria GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2015, KOA 2.135/15-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 1KR 19,2 Grad Ost verbreiteten Fernsehprogramms. Dieses Programm wird unter anderem auch im Kabelnetz der Antragsgegnerin weiterverbreitet.

Gemäß Zulassungsbescheid umfasst das bewilligte Programm „R9 Österreich“ ein 24-stündiges Vollprogramm mit regionalen Inhalten. Das Programm bietet ein Angebot an Sendungen aus den einzelnen Bundesländern mit einem breiten Mix aus tagesaktuellen Informationen und Nachrichten, Beiträgen zu den Themen Kultur, Sport, Wirtschaft, Menschen, Veranstaltungen sowie Gesellschaft. Der Anteil an Eigenproduktionen liegt bei rund 80 %. In der Zeit von Montag bis Donnerstag 16:55 bis 17:02 Uhr, von Montag bis Freitag zwischen 18:55 und 19:29 Uhr sowie am 24.12. in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr wird nur eine statische Informationstafel gesendet.

P3 (P3-Kabel-News GmbH):

Die P3-Kabel-News GmbH veranstaltet unter anderem seit dem 01.08.1997 (Anzeige an die Regionalradiobehörde zur GZ 611.800/16-RRB/97) ein Kabelfernsehprogramm, welches unter anderem auch im Kabelnetz der Antragsgegnerin verbreitet wird.

Es handelt sich dabei um ein regionales Programm für den Zentralraum von Niederösterreich. Es erscheint zweimal pro Woche, Dienstag und Freitag, und ist 30 Minuten lang. Die Inhalte umfassen Sport, Kultur, Wirtschaft, Leute, Politik, Migration und Europa. Je nach Aktualität und Ereignis sind auch zusätzliche Sendungen in der zweiten halben Stunde möglich. Etwa 10 bis 15 Mal pro Jahr gibt es Sonderformate. Das TV Programm ist 24 Stunden on air und die Sendung beginnt jeweils zur vollen und halben Stunde.

Herzland TV (Power of Earth Productions TV & Film Produktions Ges.m.b.H.):

Die Power of Earth Productions TV & Film Produktions Ges.m.b.H. veranstaltet seit dem 15.10.2016 (Anzeige an die KommAustria, KOA 1.950/16-033) ein Kabelfernsehprogramm, welches im Kabelnetz der Antragsgegnerin verbreitet wird.

Das Programm beinhaltet abwechselnd High-End Kurz-Dokumentationen im Bereich Kultur und Natur sowie spezielle kulturelle Informations-Sendungen über Events (Vernissagen, usw.) im Land Niederösterreich. Überdies beinhaltet das Programm SonderSendungen bei Großereignissen in



der Region (z.B. Wachau Marathon) und historisch orientierte Themenschwerpunkte (über Maler, Bildhauer, usw.) aus der Region. Dazu kommen weitere Informations-Sendungen aus den Bereichen Gesundheit, Kulinarik, Finanzen und Mode. Presseinterviews und Reportagen setzen sich mit aktuellen politischen und wirtschaftlichen Themen auseinander. Untermischt wird das Programm mit Werbeblöcken. Das gesamte Programm wechselt wöchentlich und umfasst bis zu fünf Stunden. Es wird rund um die Uhr in einer Schleife ausgestrahlt.

N1 Niederösterreich TV (N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH):

Die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH veranstaltet seit dem 09.02.2012 (Anzeige an die KommAustria vom 31.01.2012, KOA 1.900/12-003) ein Kabelfernsehprogramm, welches unter anderem im Kabelnetz der Antragsgegnerin verbreitet wird.

Das Programm umfasst regelmäßig regionale Informationen aus Niederösterreich über Gesellschaftliches, Wirtschaft, Kultur, Sport und Politik. Ergänzt wird das Programm durch zweimal wöchentlich wechselnde Nachrichten und Veranstaltungshinweise. Das Programm ist eigenproduziert und hat eine Dauer von ein bis zwei Stunden pro Woche.

SW1 Schwechat TV (Regional Media Group GmbH):

Die Regional Media Group GmbH veranstaltet seit dem 16.02.2012 (Anzeige an die KommAustria vom 31.01.2012, KOA 1.900/12-004) ein Kabelfernsehprogramm, welches unter anderem im Kabelnetz der Antragsgegnerin verbreitet wird.

Das Programm „SW1 Schwechat TV“ umfasst ein eigengestaltetes lokales 24-Stunden Programm mit Beiträgen aus Wirtschaft, Kultur, Sport, Gesellschaft und Politik aus der Stadt Schwechat und den Katastralgemeinden Kledering, Mannswörth, Rannersdorf. Die Programmdauer der einzelnen Beiträge beträgt 60 Minuten; der Programmwechsel findet jeweils dienstags statt.

Donau Kanal (Mag. Benjamin Mühlbacher, FilmUnlimited e.U.):

Mag. Benjamin Mühlbacher, FilmUnlimited e.U. veranstaltet seit dem 01.09.2016 (Anzeige an die KommAustria vom 25.04.2016, KOA 1.950/16-015) ein Kabelfernsehprogramm namens „Donau Kanal“, welches im Kabelnetz der Antragsgegnerin verbreitet wird.

Das Programm besteht aus einer 60-minütigen Schleife, die laufend mit aktuellen, eigenproduzierten Beiträgen gefüllt wird. Die Beiträge umfassen kommunale, lokale und regionale Themen aus den Partnergemeinden.

M4 (Wirth GmbH):

Die Wirth GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.09.2010, KOA 4.414/10-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen über die Multiplex-Plattform „MUX C Region Mostviertel“. Das Fernsehprogramm „M4“ wird auch im Kabelnetz der Antragsgegnerin weiterverbreitet.

Das bewilligte Programm beinhaltet ein regionales, an alle Altersgruppen gerichtetes 24-Stunden Programm, das in der Programmgestaltung alle gesellschaftlichen Bereiche des



Verbreitungsgebietes „Mostviertel“ berücksichtigt und insbesondere aktuelle Informationen aus den Gemeinden und deren öffentlichen Einrichtungen sowie Reportagen von Privaten, Vereinen und der Wirtschaft umfasst. Das unverschlüsselt ausgestrahlte und fast zur Gänze eigengestaltete Programm wird jede Stunde wiederholt.

OKTO (Community TV-GmbH):

Die Community TV-GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.11.2012, KOA 4.431/12-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen über die Multiplex-Plattform „MUX C Wien DVB-T2“. Das Fernsehprogramm „OKTO“ wird auch im Kabelnetz der Antragsgegnerin weiterverbreitet.

Das bewilligte Programm beinhaltet ein den Grundsätzen der Charta für Community Fernsehen in Österreich entsprechendes, nichtkommerzielles, partizipatives, regionales 24-Stunden Programm. Das Programm ist regional ausgerichtet und beinhaltet eine Schwerpunktsetzung in den Bereichen Kunst und Kultur.

XXX:

In der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2017 gab die Antragsgegnerin bekannt, dass ein Vertrag über die Einspeisung eines von der XXX (FN XXX beim Landesgericht Wiener Neustadt) geplanten Programms namens „XXX TV“ kurz vor dem Abschluss steht.

Eine Anzeige der XXX über die beabsichtigte Verbreitung des Fernsehprogramms „XXX TV“ ist bisher bei der KommAustria nicht eingelangt.

2.2.3. Höhe des von einem Kabelrundfunkveranstalter für die Verbreitung zu entrichtenden Entgelts

Der Hauptanteil der der Antragsgegnerin entstehenden Kosten entfällt auf die Netzkosten, welche jedoch den Kabelrundfunkveranstaltern nicht in Rechnung gestellt werden.

Die jährlichen Einspeisungsentgelte der Antragsgegnerin werden auf Basis der direkt zurechenbaren Kosten, das sind vor allem die Hard- und Softwarekosten der Kopfstation, die Kosten für Wartung und Bereitschaft für die Transponder sowie die Kosten für laufendes Produktmanagement, etwa Kosten für die auf der Homepage befindliche Programmliste und für die Erstellung der Produktsorten (z.B. Folder), errechnet. Zusätzlich wird einmalig ein Implementierungsentgelt verrechnet, dessen Höhe wesentlich von der jeweiligen technischen Lösung abhängt, insbesondere der Signalzubringung.

Im Ergebnis verrechnet die Antragsgegnerin für die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen in ihrem Kabelnetz ein durchschnittliches Entgelt von EUR XXX pro angeschlossenen Haushalt und Jahr. Hierbei ist das einmalig zu leistende Implementierungsentgelt noch nicht berücksichtigt. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, einen Teil des Einspeisungsentgelts durch Werbeleistungsmöglichkeiten für die Antragsgegnerin zu leisten (Gegenverrechnung).

Bei rund XXX angeschlossenen Haushalten und einem Verbreitungsentgelt von EUR XXX,- pro Haushalt und Jahr, ergibt sich somit ein jährliches Verbreitungsentgelt von rund EUR XXX,-.



Die Antragsgegnerin schließt Verträge üblicherweise unbefristet mit einer ordentlichen Kündigungsmöglichkeit ab. Einzelne Verträge sehen aufgrund besonderer Umstände und ihres älteren Datums auch geringere Einspeisungsentgelte vor.

2.3. Antragsvoraussetzungen

Die Antragstellerin hat erstmals am 25.11.2016 einen Antrag auf Erteilung eines Verbreitungsauftrags an die Antragsgegnerin bei der KommAustria eingebracht, nachdem Verhandlungen über die Einspeisung eines von ihr geplanten Kabelfernsehprogramms im Laufe des Sommers 2016 gescheitert waren. Am 20.12.2016 fand daraufhin eine mündliche Verhandlung bei der KommAustria statt, in deren Rahmen die Antragstellerin ihren Antrag durch Vorlage eines gänzlich neuen Sende- und Businesskonzepts im Sinne von § 13 Abs. 8 AVG wesentlich änderte, wodurch die Voraussetzungen für die Erteilung eines Verbreitungsauftrags gemäß § 20 Abs. 4 AMD-G weggefallen und die Parteien zur neuerlichen Verhandlung über die geänderten Bedingungen angehalten worden sind.

Infolge dessen fand am 11.01.2017 zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin eine weitere Gesprächsrunde unter Zugrundelegung eines neuen Sendekonzepts statt, wobei neuerlich keine Einigung über die Einspeisung und Verbreitung des von der Antragstellerin geplanten Fernsehprogramms zustande kam.

Mit Schreiben vom 27.02.2017 brachte die Antragstellerin den gegenständlichen Antrag gemäß § 20 Abs. 4 AMD-G, mit dem der Antrag vom 25.11.2016 ersetzt wurde, bei der KommAustria ein. Im Rahmen der hierauf für den 28.03.2017 anberaumten mündlichen Verhandlung gaben beide Parteien bekannt, dass eine Einigung am 11.01.2017 nicht erzielt werden konnte.

Zwischen dem 11.01.2017 und dem Antrag der Antragstellerin auf Erteilung eines Verbreitungsauftrags vom 27.02.2017 sind mehr als sechs Wochen verstrichen, ohne dass eine Einigung zwischen den Parteien zustande gekommen ist.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Parteien und deren Eigentumsverhältnissen ergeben sich aus den Antragsunterlagen und dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den Verhandlungsgesprächen zwischen den Parteien im Sommer 2016 und dem aufgrund der Nichteinigung bei der KommAustria eingebrachten Antrag auf Erteilung eines Verbreitungsauftrags vom 25.11.2016 ergeben sich aus den verfahrensgegenständlichen Akten der KommAustria.

Die Feststellungen, dass der Antrag vom 25.11.2016 in der Verhandlung vor der KommAustria am 20.12.2016 wesentlich geändert wurde und die Parteien zur neuerlichen Verhandlung angehalten wurden, ergeben sich aus der Niederschrift der Verhandlung vom 20.12.2016.

Die konkrete Feststellung, dass bei dem Gespräch der beiden Parteien am 11.01.2017 und auch in weiterer Folge keine Einigung über die Verbreitung des von der Antragstellerin geplanten Kabelfernsehprogramms im Kabelnetz der Antragsgegnerin erzielt werden konnte, beruht auf den



übereinstimmenden Angaben der Parteien in ihren Schriftsätzen und in der mündlichen Verhandlung am 28.03.2017.

Die Feststellungen zur bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin als Betreiberin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum geplanten Programmkonzept der Antragstellerin beruhen einerseits auf dem mit dem Antrag vom 27.02.2017 vorgelegten Sendekodex und andererseits auf den Ausführungen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2017. Nicht eindeutig festgestellt werden konnte hingegen das exakte zeitliche Ausmaß der täglich neu gestalteten Sendung „Burgenland Aktuell“. Im Programmkonzept gab die Antragstellerin an, dass diese Sendung eine Dauer von fünf Minuten betragen werde, in der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2017 sprach sie demgegenüber von einer Dauer von fünf bis zehn Minuten.

Hinsichtlich der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin für die Veranstaltung des geplanten Kabelfernsehprogramms ist anzumerken, dass diesbezügliche Feststellungen erst – und dies auch nicht vollumfänglich – aufgrund der über mehrfache Aufforderung der KommAustria zur Ergänzung des Antrags übermittelten Schreiben getroffen werden konnten. Der Antrag vom 27.02.2017 enthielt zunächst nur ein Programmkonzept (Sendekodex), hingegen keine Angaben, die der Regulierungsbehörde eine Einschätzung der fachlichen Eignung, der organisatorischen Vorkehrungen und der finanziellen Tragfähigkeit des geplanten Kabelfernsehprogramms ermöglicht hätten. Über mehrfache Aufforderung der Antragstellerin, ihren Antrag in diesen Punkten zu ergänzen und zu konkretisieren, wurden Angaben und Unterlagen mit Schreiben vom 13.03.2017, vom 27.03.2017, und zuletzt vom 31.03.2017 nachgereicht.

Dementsprechend beruhen die Feststellungen zu den bisherigen einschlägigen beruflichen Erfahrungen der für das Kabelfernsehprogramm hauptverantwortlichen S auf dem Schreiben vom 27.03.2017, dem Presseausweise sowie Bestätigungen über die Mitgliedschaft bei der European News Agency und über den Besuch des Diplomlehrgangs „Wirtschaftsfilm“ des Wirtschaftsförderungsinstitutes St. Pölten beigelegt wurden. Auch die Feststellungen zu den einschlägigen beruflichen Erfahrungen des künftig für die Sportredaktion verantwortlichen F beruhen vor allem auf dem Schreiben der Antragstellerin vom 27.03.2017, dem ein Lebenslauf, Dienstzeugnisse, Auszüge aus Werkverträgen und andere vergleichbare Unterlagen beigelegt waren, die Aufschluss über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten von F geben konnten.

Mangels näherer Angaben zur Ausbildung oder der bisherigen beruflichen Erfahrungen konnte jedoch nicht festgestellt werden, über welche einschlägigen Erfahrungen oder Qualifikationen die erstmals im Schreiben vom 27.03.2017 erwähnten Mitarbeiter N, W und C verfügen.

Die Feststellungen zu den organisatorischen Vorkehrungen, etwa dem bereits zur Verfügung stehenden sowie dem geplanten neuen Studio und der Anzahl der in Aussicht genommenen Mitarbeiter, beruhen im Wesentlichen auf den Schreiben vom 13.03.2017 und vom 27.03.2017 sowie auf den Ausführungen der Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2017. Es konnte jedoch nicht abschließend geklärt werden, wie viele Mitarbeiter zumindest in der Anfangsphase – also den ersten sechs Monaten – in welchem Beschäftigungsumfang und mit welchen konkreten Funktionen beschäftigt werden sollen, da die Antragstellerin hierzu keine konkreten Angaben machte bzw. diese immer wieder änderte. Während die Antragstellerin in



ihrem Ergänzungsschreiben vom 27.03.2017 ausführte, dass die Redaktion in M aus ein bis drei Personen bestehen wird, lässt sich auf Basis des letzten Finanzierungskonzepts vom 31.03.2017 nur ableiten, dass ein Redakteur angestellt werden soll. Darüber hinaus erwähnte die Antragstellerin in ihren diversen Schreiben und in der mündlichen Verhandlung stets, zwischen 15 und 20 Mitarbeiter (vermutlich auf Basis von freien Dienstverträgen oder Werkverträgen) in den ersten zwei Jahren nach Sendestart beschäftigen zu wollen. Kosten dafür spiegeln sich in dem auf drei Jahre ausgelegten Finanzierungskonzept nicht wider. Auch nicht ersichtlich ist, welche Mitarbeiter neben der Komplementärin S dem sogenannten Stammteam der Antragstellerin angehören sollen. Die Feststellungen zu den verschiedenen Formen von Beschäftigungsverhältnissen, die die Antragstellerin plant, beruhen auf ihren Ausführungen im Schreiben vom 27.03.2017.

Die in Zusammenhang mit den finanziellen Planungen getroffene Feststellung, dass die Antragstellerin ihre diesbezüglichen Angaben seit Einbringung des nunmehr verfahrensgegenständlichen Antrags auf Erteilung eines Verbreitungsauftrags am 27.02.2017 mehrmals wesentlich geändert hat, beruht auf den grundlegend voneinander abweichenden Einnahmen- und Ausgabenrechnungen vom 13.03.2017, vom 27.03.2017 und vom 31.03.2017.

Die im Ergebnis getroffenen Feststellungen zur Finanzierung des geplanten Kabelfernsehprogramms bzw. zu den prognostizierten Einnahmen und Ausgaben für die ersten drei Geschäftsjahre beruhen insbesondere auf der Einnahmen- und Ausgabenrechnung vom 31.03.2017. Nachdem in der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2017 die in den mit Schreiben vom 13.03.2017 und vom 27.03.2017 vorgelegten Finanzierungskonzepten vorhandenen Unklarheiten und Widersprüche nicht ausgeräumt werden konnten, wurde die Antragstellerin neuerlich zur Vorlage eines schlüssigen Finanzierungskonzepts binnen drei Tagen aufgefordert. Die am 31.03.2017 vorgelegte Finanzplanung der Antragstellerin ließ jedoch weiterhin wesentliche Fragen offen und konnte vor dem Hintergrund der Ausführungen zum Programmkonzept sowie zu den organisatorischen Planungen in weiten Teilen rechnerisch nicht nachvollzogen werden.

Demgemäß finden etwa die zuletzt auf Basis von zehn Minuten pro Stunde kalkulierten Einnahmen aus Werbeerlösen keine Deckung im Programmkonzept vom 27.02.2017, in welchem von einer Begrenzung der Werbedauer auf fünf Minuten pro Stunde die Rede ist.

Die Feststellung, dass die kalkulierten Ausgaben für „Berichte“ nicht nachvollzogen werden können, beruht auf dem Umstand, dass die veranschlagten Erhöhungen ab dem zweiten Jahr angesichts der im Programmkonzept und in der mündlichen Verhandlung am 28.03.2017 dargelegten Programmplanungen rechnerisch nicht rekonstruiert werden konnten. Ausgehend von maximal EUR 100,- für jeden fertig gestellten Filmbeitrag, können mit der Summe von zusätzlichen EUR 10.400,-/Jahr ($31.200+10.400=41.600$) lediglich zwei weitere Filmbeiträge pro Woche finanziert werden. Unklar bleibt somit, wie die in Aussicht genommene Ausweitung des Programms auf 120 Minuten pro Woche oder gar die Ausweitung auf ein täglich neu generiertes Programm im Umfang von zumindest 60 Minuten auf diese Weise finanziert werden soll.

Die Feststellung, dass die für Moderationen geplanten Ausgaben in Höhe von EUR 15.600,- pro Jahr nicht nachvollzogen werden können, beruht darauf, dass auf Basis der dargelegten Annahmen tatsächlich nur 104 Moderationen finanziert werden könnten, oder sich anderenfalls die Ausgaben auf rund EUR 45.000,- pro Jahr belaufen müssten. Die veranschlagten Ausgaben für



Beiträge lassen sich nicht zuletzt auch angesichts der in den ersten zwei Jahren auf Werkvertragsbasis geplanten 15 bis 20 Mitarbeiter nicht erklären.

Die Feststellung, dass die ausgewiesenen Kosten für fix angestellte Mitarbeiter ebenfalls nicht schlüssig waren, beruht auf der Tatsache, dass die für zwei angestellte Mitarbeiter kalkulierten Gehälter die Dienstgeberabgaben unberücksichtigt ließen, welche jedoch ausgabenseitig zusätzlich einberechnet werden müssten. Auf Basis der von der Antragstellerin genannten Gehälter wäre daher zusätzlich von Dienstgeberabgaben in Höhe von EUR 8.957,76 pro Jahr und Mitarbeiter auszugehen. Dieser Betrag resultiert aus einer Eingabe der von der Antragstellerin genannten Beträge im Berechnungsprogramm des Bundesministeriums für Finanzen, welches unter der Internetadresse „<https://rechner.cpulohn.at/bmf.gv.at/#bruttoNetto>“ aufgerufen werden kann.

Die Feststellung, dass die seitens der Antragstellerin veranschlagten Ausgaben für Provisionszahlungen auf Basis der angegebenen 30 % für Werbeaufträge lediglich für das dritte Jahr rechnerisch nachvollzogen werden können, beruht darauf, dass die für die ersten beiden Geschäftsjahre kalkulierten Beträge für Provisionszahlungen rechnerisch nicht 30 % der aus Werbeerlösen geplanten Einnahmen ergeben.

Auch die Feststellung, dass die geplanten Einnahmen aus Förderungen für „Ausbildungen“ nicht schlüssig waren, beruht auf den im Verlauf des Verfahrens seitens der Antragstellerin getätigten unterschiedlichen Angaben zu den in diesem Zusammenhang zu erwartenden Einnahmen. Mangels Vorlage konkreter Absichtserklärungen konnte daher nicht überzeugend dargelegt werden, ob und diesfalls welche konkreten Förderstellen öffentlicher Institutionen ihre Bereitschaft signalisiert haben, Ausbildungsmaßnahmen der Antragstellerin zu fördern. Die Antragstellerin erwähnte in der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2017 lediglich, Gespräche mit dem Arbeitsamt und dem Frauenreferat des Landes Burgenland zu führen. In diesem Zusammenhang konnten mangels konkreter Angaben auch keine Feststellungen zu den voraussichtlich mit dem Anbieten von Ausbildungsmaßnahmen verbundenen Aufwendungen der Antragstellerin getroffen werden.

Die Feststellung, dass nicht nachvollzogen werden kann, ob im Vorfeld bzw. im Zuge der Vermietung von Wohnungen im neu erworbenen Haus auch Kosten, etwa Renovierungs- oder Errichtungskosten, und schließlich Betriebskosten entstehen und in welcher Höhe, beruht darauf, dass diesbezüglich keine Angaben gemacht wurden. Auch der Umstand, dass allfällige Kosten für die Einrichtung des neuen Studios, unter anderem für die genannten LED-Scheinwerfer, Kameras, und ebenso wenig die Kosten für die geplante Photovoltaikanlage festgestellt werden konnten, ergibt sich daraus, dass diese in der Finanzplanung nicht ausgewiesen wurden.

Gleiches ist im Hinblick auf die Feststellung auszuführen, dass die Höhe des mit dem Verbreitungsentgelt verbundenen einmalig anfallenden Implementierungsentgelts nicht ermittelt werden konnte. Ausführungen hierzu fehlten gänzlich und eine zu kalkulierende jährliche Inflationsanpassung des Verbreitungsentgelts fand ebenfalls keinen Niederschlag in der Ausgabenrechnung der Antragstellerin.

Die Feststellung zur Anzeige des Kabelnetzes ergibt sich aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zum Verbreitungsgebiet des Kabelnetzes der Antragsgegnerin, der Anzahl angeschlossener Haushalte, der Kanalbelegung und zur Anzahl der in ihrem digitalen Kabelnetz



verbreiteten Programme, insbesondere der Regionalfernsehprogramme, beruhen auf dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 06.12.2016.

Die Feststellung, dass im Kabelnetz der Antragsgegnerin grundsätzlich noch Kapazitäten für ein weiteres Fernsehprogramm vorhanden sind, welche jedoch auch für Breitbandinternetangebote in Frage kommen, beruht auf den glaubwürdigen Ausführungen der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung am 28.03.2017.

Die Feststellungen zu den im Kabelnetz der Antragsgegnerin derzeit verbreiteten Fernsehprogrammen und deren Programminhalten beruhen auf den Programmbeschreibungen der einzelnen Programmveranstalter, welche diese jeweils im Zuge der Anzeige ihrer Tätigkeit als Kabelrundfunkveranstalter und der allfälligen Aktualisierungen an die KommAustria übermittelt haben, sowie auf den diesbezüglichen Verfahrensakten. In einzelnen Fällen gehen die Programmbeschreibungen auf das jeweils beantragte und mit zitiertem Zulassungsbescheid der KommAustria bewilligte Programm, welches im Kabelnetz der Antragsgegnerin weiterverbreitet wird, zurück.

XXX

Die Feststellungen zur Berechnung der üblicherweise von der Antragsgegnerin verrechneten Verbreitungsentgelte beruhen auf deren Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2017 sowie der im Schreiben vom 31.03.2017 vorgelegten Kostenkalkulation. Die Feststellung, dass die Antragsgegnerin zusätzlich ein einmaliges Implementierungsentgelt verrechnet, dessen Höhe wesentlich von der jeweiligen technischen Lösung der Kabelrundfunkveranstalter, insbesondere der Signalzubringung abhängt, beruht ebenfalls auf den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlage

§ 20 AMD-G in der geltenden Fassung lautet:

„Verbreitungsauftrag in Kabelnetzen“

§ 20. (1) Kabelnetzbetreiber haben die Hörfunk- und Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks (§ 3 ORF-G) weiter zu verbreiten, sofern dies ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist.

(2) Kabelnetzbetreiber haben Fernsehprogramme, die einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leisten, auf Nachfrage zu jenen Bedingungen zu verbreiten, die für die überwiegende Anzahl an sonstigen im Kabelnetz verbreiteten Programme gelten.

(3) Bei der Beurteilung des besonderen Beitrages zur Meinungsvielfalt sind der Anteil an eigengestalteten, eigen- oder auftragsproduzierten Sendungsformaten mit kultureller, politischer oder gesellschaftspolitischer Relevanz für Österreich, insbesondere solche mit überwiegend



österreichischem, regionalem oder lokalem Bezug sowie deren Beitrag zur österreichischen Identität, ferner die bestehende Programmbelegung und die Zahl der verfügbaren Programmplätze zu berücksichtigen.

(4) Kommt zwischen einem Kabelnetzbetreiber und einem Fernsehveranstalter innerhalb von sechs Wochen ab dem Einlangen einer Nachfrage keine vertragliche Vereinbarung über eine Verbreitung oder Weiterverbreitung zu Stande, kann von den Beteiligten die Regulierungsbehörde angerufen werden.

(5) Die Regulierungsbehörde entscheidet, sofern keine gütliche Einigung zu Stande kommt, innerhalb von zwei Monaten nach Anrufung durch die Beteiligten über die Verpflichtung zur Verbreitung oder Weiterverbreitung oder die Höhe des Entgelts.

(6) Die Regulierungsbehörde hat die Dauer der Verbreitung oder Weiterverbreitung des Programms in dem Kabelnetz und ein angemessenes Entgelt für den Kabelnetzbetreiber festzulegen. Bei Festlegung des Entgelts ist auf die geltenden Bedingungen des betroffenen Kabelnetzbetreibers für die Übernahme von Programmen Rücksicht zu nehmen, sollten derartige nicht vorhanden sein, ist auf vergleichbare Bedingungen abzustellen. Dem Kabelnetzbetreiber dürfen höchstens drei Übertragungspflichten nach den Abs. 2 und 3 auferlegt werden.

(7) Die Regulierungsbehörde hat frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft einer Verpflichtung zur Verbreitung oder Weiterverbreitung auf Antrag eines Beteiligten zu überprüfen, ob den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 weiterhin entsprochen wird und gegebenenfalls die Verpflichtung abzuändern oder aufzuheben.

(8) Kabelrundfunkveranstalter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist auch ein zukünftiger Anbieter von Fernsehprogrammen, wenn er glaubhaft macht, dass er über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt, das geplante Programm spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erlassung eines Verbreitungsauftrages zu veranstalten. Wird die Verbreitung aus vom Kabelrundfunkveranstalter zu vertretenden Gründen nicht innerhalb dieses Zeitraums aufgenommen, ist der Verbreitungsauftrag auf Antrag des Kabelnetzbetreibers von der Regulierungsbehörde aufzuheben.“

4.2. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

4.3. Antragsvoraussetzungen

4.3.1. Allgemeine Antragsvoraussetzungen

Gemäß § 20 Abs. 4 AMD-G kann die Regulierungsbehörde erst dann angerufen werden, wenn zwischen den Parteien innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen einer Nachfrage auf Verbreitung keine vertragliche Vereinbarung zu Stande gekommen ist. Eine solche Nachfrage bei der Antragsgegnerin hat die Antragstellerin zuletzt im Rahmen des Verhandlungsgesprächs am 11.01.2017 gestellt. Die Antragsgegnerin hat eine Verbreitung unter anderem mit dem Hinweis abgelehnt, dass keine Nachfrage nach dem von der Antragstellerin geplanten und derzeit in Teilen



bereits zum Abruf bereitgestellten Programm bestehe und dieses überdies keinen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet der Antragsgegnerin leisten könne.

Da bis zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der KommAustria am 27.02.2017 – somit länger als sechs Wochen nach der Anfrage bei der Antragsgegnerin – keine Einigung zustande gekommen ist, liegt die Voraussetzung des § 20 Abs. 4 AMD-G vor.

Gemäß § 20 Abs. 5 AMD-G ist weitere Voraussetzung das Fehlen einer gütlichen Einigung. Am 28.03.2017 fand in den Räumlichkeiten der Regulierungsbehörde eine mündliche Verhandlung statt, in deren Vorfeld die Möglichkeit einer gütlichen Einigung zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin besprochen wurde. Eine solche wurde – auch unter Hinweis auf bisherige erfolglose Verhandlungsrunden zwischen den Parteien – nicht erzielt.

4.3.2. Antragslegitimation

4.3.2.1. Allgemeines

Gemäß § 2 Z 4 AMD-G ist ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf „ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst).“

Gemäß § 2 Z 16 AMD-G sind Fernsehprogramme „audiovisuelle Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder andere über elektronische Kommunikationsnetze verbreitete audiovisuelle Mediendienste, die von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt werden.“

Gemäß § 2 Z 17 AMD-G ist Fernsehveranstalter, „wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiter verbreitet.“

Die Antragstellerin stellt derzeit einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G bereit und ist somit keine Fernsehveranstalterin im Sinne des § 2 Z 17 AMD-G, die nach § 20 Abs. 4 AMD-G zur Antragstellung berechtigt wäre.

Gemäß § 20 Abs. 8 AMD-G ist „Kabelrundfunkveranstalter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ... auch ein zukünftiger Anbieter von Fernsehprogrammen, wenn er glaubhaft macht, dass er über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt, das geplante Programm spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erlassung eines Verbreitungsauftrages zu veranstalten. Wird die Verbreitung aus vom Kabelrundfunkveranstalter zu vertretenden Gründen nicht innerhalb dieses Zeitraums aufgenommen, ist der Verbreitungsauftrag auf Antrag des Kabelnetzbetreibers von der Regulierungsbehörde aufzuheben.“

Im Sinne des § 20 Abs. 8 AMD-G ist somit auch die Antragstellerin als künftige Anbieterin eines Kabelfernsehprogramms Kabelrundfunkveranstalterin und damit nach dieser Bestimmung



antragslegitimiert, sofern sie glaubhaft macht, über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu verfügen, das geplante Programm spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erlassung eines Verbreitungsauftrags zu veranstalten (zur Frage der Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen siehe im Detail unter Punkt 4.3.2.2.).

Kabelnetzbetreiber im Sinne des § 20 AMD-G ist, wer ein Kabelnetz, d.i. gemäß § 2 Z 19 AMD-G eine „*für die Verbreitung und Weiterverbreitung (von Rundfunkprogrammen) genutzte Kabelinfrastruktur*“, zur Verfügung stellt. Die Antragsgegnerin stellt eine solche Infrastruktur aufgrund der Anzeige gemäß § 15 TKG 2003 vom 18.08.2004 in weiten Teilen von Niederösterreich und dem Burgenland zur Verfügung und ist damit für das gegenständliche Verfahren passiv legitimiert.

4.3.2.2. Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 8 AMD-G

Wie schon unter Punkt 4.3.2.1 ausgeführt wurde, gilt gemäß § 20 Abs. 8 AMD-G auch als Kabelrundfunkveranstalter, wer bisher noch kein Fernsehprogramm verbreitet hat, wobei diesfalls erhöhte Anforderungen an den einen Verbreitungsauftrag begehrenden „künftigen“ Veranstalter des Fernsehprogramms im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu legen sind. Im Gegensatz zu Fernsehveranstaltern, die bereits Programme veranstalten und verbreiten, haben daher potentielle Fernsehveranstalter glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch in der Lage sind, das geplante Programm innerhalb von sechs Monaten nach Erlassung eines Verbreitungsauftrages zu veranstalten.

Im gegenständlichen Fall verlangt also die gesetzliche Regelung nach § 20 Abs. 8 AMD-G keinen „vollen Beweis“, sondern lässt eine „Glaubhaftmachung“ genügen. Von einer Glaubhaftmachung spricht man – im Unterschied zum Beweis – dann, wenn die Herbeiführung eines behördlichen Urteils über die Wahrscheinlichkeit einer Tatsache genügt (vgl. dazu (Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht⁹, Rz 315).

Wenn somit Verwaltungsvorschriften lediglich die Glaubhaftmachung einer Tatsache – im konkreten Fall der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung zur Kabelrundfunkveranstaltung – verlangen, genügt es, wenn der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der zu bescheinigenden Tatsachen überzeugt (vgl. Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, § 45, Rz 3; VwGH 11.11.1991, Zl. 91/19/0143; VwGH 25.06.2003, Zl. 2000/04/0092).

Die Verpflichtung nach § 20 Abs. 8 AMD-G gleicht damit jener nach § 5 Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, der zufolge jeder, der einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Privatradios stellt, glaubhaft zu machen hat, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Radioprogramms erfüllen zu können.

Ungeachtet der grundsätzlichen Amtsweigigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G – und nichts anderes kann für den einen Verbreitungsantrag begehrenden künftigen Kabelfernsehveranstalter gemäß § 20 Abs. 8 AMD-G gelten – den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, der Behörde jene Umstände mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die dieser ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und



organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen. Damit ist jedoch die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, Zl. 2008/11/0170, mwN; VwGH 15.09.2006, Zl. 2005/04/0120; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Da die Antragstellerin bisher nicht Veranstalterin eines Fernsehprogramms ist, trifft sie somit die Verpflichtung, jene Umstände mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der KommAustria objektive Anhaltspunkte für das Zutreffen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen liefern und so ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit der Realisierbarkeit der Kabelrundfunkveranstaltung erlauben. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes für eine Glaubhaftmachung nicht aus (vgl. VwGH 18.09.2002, Zl. 200/17/0138; VwGH 24.02.1993, Zl. 92/03/0011).

Inwieweit es der Antragstellerin gelungen ist, durch ihre Ausführungen und vorgelegten Unterlagen ihre fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen im Sinne von § 20 Abs. 8 AMD-G glaubhaft zu machen, wird im Folgenden dargelegt:

In fachlicher Hinsicht scheint es wahrscheinlich, dass vor allem zwei Personen, nämlich die Komplementärin S und F, über ausreichende berufliche Erfahrung verfügen, um Beiträge für ein Kabelfernsehprogramm zu gestalten. Überdies ist S im Begriff eine Ausbildung abzuschließen, mit der sie Kenntnisse in den Bereichen Kameratechnik, Videotechnik, Lichttechnik, Soundtechnik und Regierarbeit erwirbt. Es erscheint daher – auch vor dem Hintergrund, dass derzeit schon ein Abrufdienst mit vergleichbaren Inhalten bereitgestellt wird – nicht abwegig, dass sie gemeinsam mit F neue Mitarbeiter in der Produktion und Gestaltung von Fernsehbeiträgen einschult und binnen sechs Monaten in der Lage ist, mit einem kleinen Team ein einstündiges Kabelfernsehprogramm pro Woche zu gestalten. Somit kann in fachlicher Hinsicht die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen für die Veranstaltung eines zumindest einstündigen Kabelfernsehprogramms pro Woche als gelungen betrachtet werden.

Die Ausführungen der Antragstellerin zu den organisatorischen Vorkehrungen und Planungen, etwa zur Anzahl der vorgesehenen Mitarbeiter und deren Funktion, sowie zum Aufnahmestudio und letztlich zum Programmkonzept, ließen hingegen – nicht zuletzt auch in Zusammenschauf mit den noch zu erörternden finanziellen Planungen – Zweifel an der Eignung der Antragstellerin für eine dauerhafte Kabelrundfunkveranstaltung aufkommen, zumal diese im Laufe der verschiedenen Ergänzungsschreiben und der mündlichen Verhandlung immer wieder geändert, allerdings nie hinreichend konkretisiert wurden. Nicht abschließend geklärt werden konnte beispielsweise die Frage, wie viele Mitarbeiter die Antragstellerin – zumindest im Laufe des ersten Jahres nach Start des Programms – tatsächlich zu beschäftigen plant. In dieser Hinsicht wurde zwar einerseits dargelegt, dass zwischen einer und drei Personen redaktionell tätig sein werden und ein Cutter angestellt werden soll, im Finanzierungskonzept werden jedoch nur Kosten für einen Redakteur und einen Cutter veranschlagt, wobei auch diese Zahlen nicht vollumfänglich nachvollzogen werden können, wie noch im Anschluss ausgeführt wird. Auch die Frage, wie der weitere Ausbau der personellen Ressourcen von statthaften gehen soll, blieb insbesondere angesichts der Pläne der Antragstellerin, das Programm stetig ausweiten, bis zuletzt offen. Immerhin ist davon die Rede, dieses im Laufe des zweiten Halbjahres nach Start des Kabelfernsehens auf zwei



Stunden pro Woche auszuweiten und nach einem Jahr das gesamte Programm täglich neu zu produzieren.

Ausgehend von den im Businessplan ausgewiesenen Ausgaben für Mitarbeiter (ein Redakteur und ein Cutter) und für „Werkverträge“, die im ersten Jahr ungefähr sechs Beiträge pro Woche und ebenso vielen Moderationen umfassen, scheint es zwar möglich, dass unter Berücksichtigung der seitens der Komplementärin in Aussicht genommenen Mitgestaltung des Programms mit eigenen Beiträgen ein einstündiges Wochenprogramm realisiert werden kann; ob mit dieser personellen Ausstattung der beabsichtigte Programmausbau umgesetzt werden kann, scheint jedoch äußerst fraglich.

Auch im Hinblick auf die Studioräumlichkeiten gab die Antragstellerin zunächst an, über ein voll funktionsfähiges Studio zu verfügen, dessen Kosten sie sich mit der Firma Y teile, wobei für dieses Studio nur 5 % bis 10 % der von der Firma Y angemieteten Fläche genutzt würden. Später hieß es, dass ein Studio in einem neu erworbenen Haus eingerichtet werden soll, das über moderne Studiotechnik – konkret LED-Scheinwerfer, zwei fixe und zwei bewegliche Kameras – verfügen wird. Für diese Planungen fehlen aber nachvollziehbare Ausgabenplanungen im Finanzierungskonzept, die jedoch für die Beurteilung der Realisierbarkeit der Kabelrundfunkveranstaltung notwendig wären.

Wenn sich die Antragstellerin daher einerseits nicht festlegt, ob sie einen oder doch bis zu drei Mitarbeiter redaktionell beschäftigen wird und der Großteil der Beiträge und Moderationen über Werkverträge abgewickelt werden soll, deren Finanzierung – wie unten in Zusammenhang mit den finanziellen Voraussetzungen noch im Detail ausgeführt wird – rechnerisch nur teilweise nachvollzogen werden kann, und andererseits die Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Studios in der Ausgabenplanung im Finanzierungskonzept keine Deckung finden, bestehen somit unter dem Blickwinkel der organisatorischen Voraussetzungen erhebliche Zweifel an der Realisierbarkeit des geplanten Kabelfernsehprogramms.

In finanzieller Hinsicht ist aus Sicht der KommAustria davon auszugehen, dass die entsprechenden Planungen der Antragstellerin vor dem Hintergrund der organisatorischen Vorkehrungen und vor allem des Programmkonzepts mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Da die Antragstellerin angab, im ersten Halbjahr nach Start der Programmveranstaltung mit Ausnahme des von vornehmerein täglich neu zu gestaltenden Blocks „Burgenland aktuell“ ein grundsätzlich einstündiges Wochenprogramm ausstrahlen zu wollen, und dieses ab dem zweiten Halbjahr sowohl hinsichtlich der täglich neu gestalteten Berichte, als auch der Programmduer (auf 120 Minuten) auszubauen bzw. nach einem Jahr das gesamte Programm täglich neu zu produzieren, stellt sich die Frage, ob dies mit den geplanten personellen und insbesondere den finanziellen Ressourcen bewältigt werden kann.

Dementsprechend erschließt sich der KommAustria nicht, wie die Antragstellerin ihre Programmpläne umzusetzen gedenkt, wenn sie ab dem zweiten Geschäftsjahr die veranschlagten Ausgaben für Werkverträge von EUR 31.200,- auf lediglich EUR 41.600,- erhöht. Ausgehend von den seitens der Antragstellerin dargelegten Annahmen, wonach für fertig produzierte Beiträge rund EUR 100,- bezahlt werden, können rund sechs Beiträge pro Woche im ersten Geschäftsjahr finanziert werden ($6 \times 100 \times 52 = 31.200$). Mit einer Summe von EUR 41.600,- lassen sich – unter Zugrundelegung des von der Antragstellerin für fertig produzierte Beiträge zu zahlenden Betrages – in den Folgejahren lediglich zwei weitere Filmbeiträge pro Woche finanzieren. Geht man ferner



von den Ausführungen der Antragstellerin aus, in den ersten zwei Jahren zwischen 15 und 20 Mitarbeiter auf Werkvertragsbasis zu beschäftigen, so finden diese Planungen überhaupt keine Deckung im Finanzierungskonzept vom 31.03.2017.

Für Moderationen veranschlagt die Antragstellerin jeweils EUR 150,- und insgesamt EUR 15.600,- pro Jahr. Damit lässt sich jedoch die von der Antragstellerin angegebene Anzahl von rund 300 Moderationen im Jahr rechnerisch nicht nachvollziehen, da mit dem Betrag von EUR 15.600,- entweder nur rund 104 Moderationen pro Jahr ($15.600/150=104$) finanziert werden könnten oder aber eine Summe von EUR 45.000,- ($300 \times 150=45.000$) kalkuliert werden müsste.

Soweit die Antragstellerin schließlich Ausgaben für fest angestellte Mitarbeiter kalkulierte, wurden die Dienstgeberabgaben offenkundig nicht berücksichtigt, zumal bei einem Jahresgehalt in Höhe von brutto EUR 29.400,-, sohin monatlich netto EUR 1.535,76,-, zusätzlich Dienstgeberabgaben in Höhe von rund EUR 8.957,76 pro Jahr und Mitarbeiter zu leisten wären.

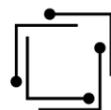
Somit bleibt völlig unklar, wie das für den Anfang geplante Kabelfernsehprogramm und erst recht die in Aussicht genommene Ausweitung des Programms auf 120 Minuten pro Woche oder gar eine Ausweitung auf ein täglich neu generiertes Programm im Umfang von zumindest 60 Minuten finanziert werden soll.

Auch die Kalkulation der für Marketingmitarbeiter vorgesehenen Provisionen im Ausmaß von bis zu 30 % der aus der Akquisition eines Werbeauftrags lukrierten Einnahmen kann – jedenfalls für das erste Geschäftsjahr – rechnerisch nicht nachvollzogen werden, zumal die für Provisionen in den ersten beiden Geschäftsjahren kalkulierten Beträge über 30 % (ca. 36 % im ersten und ca. 31 % im zweiten Geschäftsjahr) liegen. Laut Finanzplanung der Antragstellerin steigen die veranschlagten Erlöse aus Werbung im Laufe der Jahre, während die Provisionen sinken. Dabei legte die Antragstellerin auch nicht offen, nach welchen Kriterien die Höhe der individuell festzulegenden Provisionsvereinbarungen festgelegt werden soll. Zahlreiche weitere Kostenpositionen scheinen ebenso unberücksichtigt zu bleiben, wie etwa die mit den in Aussicht genommenen Ausbildungsmaßnahmen verbundenen Aufwendungen oder Kosten für allfällige Renovierungs- oder Umbauarbeiten im erworbenen Haus, Kosten für die geplante Photovoltaikanlage sowie Betriebskosten der für die Vermietung vorgesehenen Wohnungen.

Neben den großteils nicht nachvollziehbaren Ausführungen zu den Kosten, lassen auch die Einnahmenplanungen Fragen offen. Obwohl die Antragstellerin mehrmals betonte, die Werbedauer auf fünf Minuten pro Stunde zu begrenzen, hat sie zuletzt Werbeerlöse auf Basis einer Werbedauer von zehn Minuten pro Stunde kalkuliert, die somit auch keine Deckung in dem mit Antrag vom 27.02.2017 vorgelegten Programmkonzept finden. Auch die kalkulierten Einnahmen aus Förderungen wurden mehrmals geändert und zuletzt mit EUR 15.000,- für Ausbildungsmaßnahmen sowie zusätzlichen EUR 40.000,- aus dem Privatrundfunkfonds der RTR-GmbH angegeben, obwohl hierfür keinerlei Sicherheiten oder Zusagen vorgelegt wurden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es der Antragstellerin nicht gelungen ist, der Regulierungsbehörde das Vorliegen der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Kabelfernsehprogramms glaubhaft zu machen.

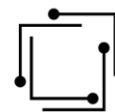
Da es der CCM-TV KG somit an ihrer Antragslegitimation mangelt, war ihr Antrag auf Erteilung eines Verbreitungsauftrags gemäß § 20 Abs. 8 AMD-G zurückzuweisen.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/17-112“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die



Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30. Mai 2017

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung: